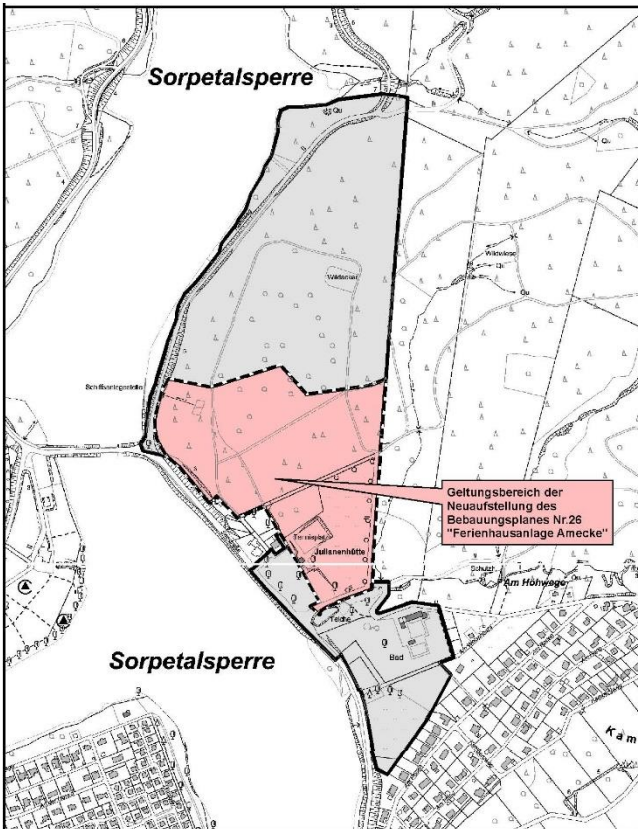


über das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ für den Ortsteil Amecke und der Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und die Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan gem. § 89 Abs. 1 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ gem. § 10 BauGB und die Gestaltungsvorschriften gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW als Satzung.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke, nordöstlich des Vorbeckens am Sorpesee. Die Entfernung zur Kernstadt Sundern beträgt ca. 6 km. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft die Landstraße 687.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgenden Grundstücke der Flur 3 in der Gemarkung Amecke:

Flurstücke 76, 91, 92, 95 tlw., 99 tlw., 105 tlw., 123 und 126 tlw..

Der Neuaufstellungsplan setzt eine signifikant reduzierte Ferienhausanlage mit nunmehr max. 60 Ferienhäusern fest.

Der Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ wird mit Begründung einschließlich Gestaltungsvorschriften und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter der vorübergehenden Notfallhomepage der Stadt Sundern

<https://notfallseite.sit.nrw/sundern>

im Bereich Bauleitplanung einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der

Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, werden der Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ und die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ und den Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 21.03.2024
Der Bürgermeister
gez. Willeke